

## AUSBILDUNGSVERTRAG

zur Regelung der Rechte und Pflichten  
im Zuge eines Studiums an der  
Fachhochschule Burgenland

### 1. Präambel

Der gegenständliche Ausbildungsvertrag wird abgeschlossen zwischen der Fachhochschule Burgenland GmbH – in der Folge Fachhochschule genannt – und

Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

in der Folge der/die Studierende genannt.

### 2. Gesetzliche/r VertreterIn (sofern keine Volljährigkeit vorliegt)

Name: .....

Adresse: .....

.....

### 3. Ausbildungsgegenstand und -ziel

- a. Der Ausbildungsgegenstand ist der Fachhochschul-Studiengang  
**Business Process Engineering and Management  
0635**
- b. Das Ausbildungsziel ist der Abschluss der Ausbildung mit der Verleihung des akademischen Grades Master of Science in Engineering gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) in der gültigen Fassung sowie gegebenenfalls die Erlangung der Berufsberechtigung in der Physiotherapie bzw. in der Gesundheits- und Krankenpflege gemäß den entsprechenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- c. Das Studium beginnt mit dem 01.09.2016 und dauert in der Regel bei Bachelorstudiengängen 6 Semester (3 Jahre) und bei Masterstudiengängen 4 Semester (2 Jahre). Sofern die Organisationsform „verlängert berufsbegleitend“ gewählt wurde, verlängert sich das Studium um zwei Semester. Sofern ganze Studienjahre von der Studiengangsleitung anerkannt werden, wird die vorgesehene Mindestausbildungszeit entsprechend verkürzt.

#### **4. Studienort**

- a. Der konkrete Studienort ergibt sich aus dem gewählten Fachhochschul-Studiengang. Er kann jedoch einseitig innerhalb einer objektiv zumutbaren Entfernung durch die Fachhochschule geändert oder verlegt werden.
- b. Davon abgesehen kann die Abhaltung einzelner Studienteile sowie einzelner Lehrveranstaltungen auch an einem anderen Ort erfolgen, sofern eine Abhaltung am Studienort nicht möglich oder unzumutbar ist bzw. wenn dies für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

#### **5. Ausbildungsvertragsgrundlage**

- a. Die Ausbildung erfolgt auf Grundlage des FHStG sowie auf Basis des Akkreditierungsantrags für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang und allen sonstigen facheinschlägigen Gesetzen und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- b. Die Fachhochschule verpflichtet sich, im Rahmen des vorgesehenen Studienbetriebes und auf Basis des von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten Studienplanes in der jeweils vom Fachhochschulkollegium beschlossenen Fassung der/dem Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer eine akademische Ausbildung auf Hochschulniveau unter Einbeziehung von fachlich und didaktisch qualifiziertem Lehrpersonal zu gewähren.
- c. Für Studierende eines gesundheitswissenschaftlichen Fachhochschul-Studiengangs gelten darüber hinaus das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) sowie die FH-MTD-Ausbildungsverordnung und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz sowie die FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung.
- d. Die/Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. der Weiterentwicklung des Fachhochschul-Studiengangs zur notwendigen Anpassung an (inter)nationale Entwicklungen auch Änderungen (Curriculum, Titel etc.) eintreten können. Dies berührt den Ausbildungsvertrag bzw. die restlichen Bestimmungen des Ausbildungsvertrages nicht.
- e. Die von der Fachhochschule für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang benannte Studiengangsleitung sowie das gewählte Kollegium, sind gemäß FHStG für alle wesentlichen Fragen des Lehr- und Studienbetriebs verantwortlich.

#### **6. WiedereinsteigerInnen oder QuereinsteigerInnen**

- a. Durch die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse und die Absolvierung der in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen durch eine Anerkennung durch die Studiengangsleitung kann vom Absolvieren von im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Fachhochschul-Studiengangs abgesehen werden.
- b. In diesem Fall ist durch die Studiengangsleitung der Einstieg in ein Semester schriftlich zu übermitteln.

#### **7. Studienbeitrag/Kaution**

- a. Die Fachhochschule ist gem. § 2 Abs. 2 FHStG berechtigt, einen Studienbeitrag einzuheben. Die Fachhochschule hebt jedoch derzeit keine Studienbeiträge ein. Sie behält sich jedoch das Recht vor, künftig für jeweilige Semester Studienbeiträge festzulegen.

- b. Der/die Studierende erklärt sich ausdrücklich bereit, einen möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt der Ausbildung festgesetzten Studienbeitrag zu entrichten. Eine rückwirkende Einforderung für bereits absolvierte Semester ist ausgeschlossen.
- c. Die Fachhochschule ist berechtigt, eine Kautions in der Höhe von EUR 350,-, gleichzeitig mit der Studienplatzzusage, einzuheben. Diese Kautions ist vor der Inskription, spätestens jedoch bis zum Abschluss dieses Vertrages, auf das Konto bei der Hypobank Burgenland AG, AT61 51000 900 158 162 00, BIC: EHHBAT2E einzuzahlen. Sofern der/die Studierende über das gesamte erste Semester inskribiert ist, wird die Kautions zurückgezahlt.
- d. Die Kautions verfällt jedenfalls bei einem vorzeitigen Austritt oder Ausscheiden vor Ende des ersten Semesters.

## **8. Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag)**

- a. Studierende an österreichischen Fachhochschul-Studiengängen bzw. Fachhochschulen sind gemäß FHStG Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) und unterliegen damit den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes (HSG) in der gültigen Fassung.
- b. Der/die Studierende erlangt mit Aufnahme in den Fachhochschul-Studiengang für die Dauer des Studiums das aktive und passive Wahlrecht für die Vertretung der Studierenden der Fachhochschule. Deren Entsendung in das Fachhochschulkollegium gewährleistet die in §§ 10 FHStG und 5 FHStG bzw. §§ 20 c und d HSG normierte studentische Mitbestimmung.
- c. Gemäß § 38 (4) des HSG setzt die Zulassung zum Studium und die Meldung der Fortsetzung des Studiums die Entrichtung des ÖH-Beitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge (Abs. 6) für das betreffende Semester voraus.

## **9. Lehrbehelfe**

- a. Der/die Studierende hat sich Lehrbehelfe und Lehrmaterialien sowie Laptops, Tablets etc. auf eigene Kosten zu beschaffen. Zusätzliche Kosten für die Absolvierung von Pflichtlehrveranstaltungen fallen nicht an. Für Pflichtpraktika und Auslandssemester sowie Zusatzangebote wie etwaige Exkursionen, Sprachkurse, Sommerhochschulen, Zertifizierungen etc. können zusätzliche Kosten anfallen, welche selbst zu tragen sind.
- b. Die Nutzung der Bibliothek, die Vornahme von Ausleihungen und die Nutzung von Online-Datenbanken an der Fachhochschule für studienrelevante Inhalte sind kostenlos.

## **10. Förderungen**

- a. Der/die Studierende kann während seiner/ihrer Ausbildung auf mögliche Förderungen, wie z.B. Studien- und Heimbeihilfen, Fahrtkostenzuschüsse etc. Anspruch haben. Der/die Studierende hat sich darüber selbst zu informieren und muss diese ggf. selbstständig und eigenverantwortlich beantragen.
- b. Etwaige Bestätigungen, die für eine Beantragung von Förderungen erforderlich sind, können bei Bedarf durch die Fachhochschule ausgestellt werden.

## 11. Besondere Aspekte

### a.) Impfungen

- Zu Studienbeginn erhalten Studierende des Fachhochschul-Studiengangs Physiotherapie sowie des Fachhochschul-Studiengangs Gesundheits- und Krankenpflege an der Fachhochschule das vom Bundesministerium für Gesundheit entwickelte Empfehlungsschreiben „Impfungen für MitarbeiterInnen des Gesundheitswesens“. Diese aktuelle Version ist online aufrufbar unter: [http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/0/0/8/CH1100/CMS1350977396698/impfungen\\_hcw.pdf](http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/0/0/8/CH1100/CMS1350977396698/impfungen_hcw.pdf) und enthält unter anderem empfohlene Impfungen, z.B.: DiTetPert-Polio, MMR, Varizellen, Influenza, Hepatitis B, Hepatitis A, Meningokokken, Pneumokokken.
- Die Studierenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die aktuellen Impfpfempfehlung gelesen und verstanden haben. Studierende werden darauf aufmerksam gemacht, dass Praktikumsstellen vor Praktikumsantritt einen Impfnachweis verlangen können und bei fehlenden Impfungen Studierende zu Praktika gegebenenfalls nicht zulassen.
- Eine allfällige Haftung der Fachhochschule für den Fall, dass Praktika aufgrund fehlender Impfungen oder dem persönlichen Gesundheitszustand nicht zustandekommen/abgebrochen werden, und für unmittelbar oder mittelbar mit der Impfung oder dem Kontakt zu Patienten in Zusammenhang stehende Beeinträchtigungen der Gesundheit, ist ausgeschlossen.

### b.) Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge

- Da Studierende des Fachhochschul-Studiengangs Soziale Arbeit im Rahmen ihrer Ausbildung mehrere Pflichtpraktika in sozialen Einrichtungen zu absolvieren haben, ist die Erbringung einer „Strafregisterbescheinigung“ sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vor Studienbeginn vorgesehen.
- Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erhalten künftige Studierende des Fachhochschul-Studiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule die vom Bundeskanzleramt erstellte Information zur „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“. Diese ist online aufrufbar unter: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/30/Seite.300020.html> Die Studierenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Information zur „Strafregisterbescheinigung“ sowie zur „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ gelesen und verstanden haben und gegebenenfalls umsetzen werden.
- Empfohlen wird die Abgabe einer „Strafregisterbescheinigung“ sowie einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ im Studiengangsoffice vor Studienbeginn.
- Den Studierenden wird weiters zur Kenntnis gebracht, dass die Umsetzung dringend empfohlen wird. Praktikumsstellen können vor Arbeitsantritt eine „Strafregisterbescheinigung“ sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ verlangen und bei Nichterbringung das Praktikum absagen.
- Eine allfällige Haftung der Fachhochschule, insbesondere für den Fall der Nichterbringung, ist ausgeschlossen.

### **c.) Berufspraktikum im Ausland**

- Das im Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen vorgesehene Berufspraktikum ist für Vollzeitstudierende im 5. Semester im fremdsprachigen Ausland, d.h. im Besonderen in dem Land, in dem die gewählte 2. Fremdsprache gesprochen wird, vorgesehen. Über eine Anerkennung des Berufspraktikums entscheidet die Studiengangsleitung des Bachelorstudienganges Internationale Wirtschaftsbeziehungen im Vorhinein.

### **d.) Intensivsprachkurs zur 2. Fremdsprache im Ausland**

- Im Rahmen des Bachelorstudiums Internationale Wirtschaftsbeziehungen ist für Vollzeitstudierende vorgesehen, einen Intensivsprachkurs im Land der gewählten 2. Fremdsprache zu absolvieren. Über eine Anerkennung des Intensivsprachkurses entscheidet die Studiengangsleitung des Bachelorstudienganges Internationale Wirtschaftsbeziehungen im Vorhinein.

## **12. Nutzungs- und Leistungsschutzrechte**

- a. Der/die Studierende haftet unmittelbar für von ihm verursachte Verstöße gegen das geistige Eigentum Dritter. Er hat sich über bestehende Rechte Dritter umfassend zu informieren. Sollte die Fachhochschule bei Verstößen in Anspruch genommen werden, hat der/die Studierende die Fachhochschule vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- b. Der/die Studierende überträgt der Fachhochschule das Recht, im Rahmen der Ausbildung erstellte Inhalte zur Beurteilung der Leistungserbringung einer Prüfung zu unterziehen und, sofern zum späteren Nachweis erforderlich, aufzubewahren bzw. zu speichern. Dies schließt zumindest die elektronische Plagiatsprüfung und die Weitergabe an Dritte zu diesem Zweck ein.
- c. Der/die Studierende überträgt der Fachhochschule sämtliche zeitlich, inhaltlich und geografisch uneingeschränkten Nutzungs- und Leistungsschutzrechte, um über im Rahmen der Ausbildung erstellte Inhalte zu berichten (z.B. Pressemeldungen, Homepage, Poster-Präsentationen) bzw. diese in Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten zu nutzen. Von der Rechteübertragung sind insbesondere das nichtkommerzielle Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, der öffentlichen Weitergabe, Sendung und Aufführung, das Vermiet-/Verleihrecht sowie das Zurverfügungstellungsrecht erfasst.
- d. Die Rechteübertragung erfolgt unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte (Recht der AutorInnen-Nennung sowie die Beachtung des Entstellungsverbot) bzw. unter Berücksichtigung der sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere der Standards für gute wissenschaftliche Praxis.
- e. Die Rechteübertragung erfolgt unentgeltlich.
- f. Ausnahmen (z.B. für Preiseinreichungen, Patenteinreichung, kommerzielle Verwertung) von dieser Rechteübertragung sind möglich, bedürfen aber im Vorhinein einer schriftlichen Genehmigung durch die Fachhochschule.
- g. Die Rechteübertragung des/der Studierenden im Rahmen eines Praxissemesters und in Pflichtpraktika durchgeführten Leistungen bzw. die daraus entstehenden Werke wird in den jeweiligen Semestern geregelt.

### 13. Rechte und Pflichten der/des Studierenden

- a. Der/die Studierende ist zum Besuch der im Studienplan festgelegten Lehrveranstaltungen des Fachhochschul-Studiengangs innerhalb des gesamten Ausbildungszeitraumes berechtigt und verpflichtet. Darüber hinaus ist er/sie verpflichtet, die vorgesehenen Prüfungen gemäß § 13 bis § 21 FHStG abzulegen. Dies gilt auch für Freifächer.
- b. Der/die Studierende verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an qualitätssichernden Maßnahmen, wie z.B. Lehrveranstaltungsevaluierung, StudentInnenbefragungen, Informationsveranstaltungen oder Akzeptanzerhebungen.
- c. Zu den Pflichten der Studierenden zählen insbesondere jene der persönlichen Anwesenheit, der aktiven Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen und die Einhaltung der durch elektronische Veröffentlichung auf der internen Internet-Plattform der Studierenden zur Kenntnis gebrachten Studien- und Prüfungsordnung.
- d. Krankheiten und sonstige Umstände, welche für den Lehr- und Studienbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind, sind vom Studierenden unverzüglich der Studiengangsleitung schriftlich (postalisch oder per E-Mail) zu melden.
- e. Der/die Studierende verpflichtet sich, die von der Fachhochschule zur Verfügung gestellte Infrastruktur (z.B. Benutzerkonto mit E-Mail-Adresse, Internetzugang, Softwarelizenzen) nur für die Zwecke des Studiums zu gebrauchen und die Fachhochschule bei missbräuchlicher Verwendung schad- und klaglos zu halten. Jede Nachrichtenübermittlung, welche die Sicherheit gefährdet oder die Sittlichkeit verletzt, andere Benutzer belästigt bzw. gegen bestehende Gesetze verstößt, gilt jedenfalls als missbräuchliche Verwendung der IT-Infrastruktur. Weiters verpflichtet sich der/die Studierende, die zur Verfügung gestellte Infrastruktur ausschließlich zu Lernzwecken einzusetzen und keiner kommerziellen Verwendung zuzuführen.
- f. Der/die Studierende verpflichtet sich, den ausgehändigten Studierendenausweis ausschließlich während der Dauer ihres/seines Studiums als Nachweis für die Studierendeneigenschaft heranzuziehen. Bei missbräuchlicher Verwendung hat die/der Studierende die Fachhochschule schad- und klaglos zu halten.
- g. Der/die Studierende verpflichtet sich, mit Beendigung des Ausbildungsvertrages alle im Rahmen der Ausbildung überlassenen Inventargegenstände der Fachhochschule unmittelbar zurückzugeben und Software, Dokumente etc., deren Nutzungsrecht mit der Beendigung der Ausbildung verfallen ist, von allen eigenen Geräten zu löschen.
- h. Der/die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass nach Beendigung des Ausbildungsvertrages innerhalb von 6 Monaten sämtliche beanspruchten offenen Verbindlichkeiten der Fachhochschule gegenüber dem Studierenden schriftlich (postalisch) bekannt zu geben sind (z.B. Druckguthaben, Vorauszahlungen, Bestätigungen). Nach dieser Frist verzichtet der/die Studierende auf etwaige Forderungen gegenüber der Fachhochschule.
- i. Für den/die Studierende besteht absolute Verschwiegenheitspflicht betreffend aller im Rahmen des Fachhochschul-Studiengangs thematisierten Informationen von und über StudiengangskollegInnen, Forschungsergebnissen sowie – für den Bereich der Gesundheitsstudiengänge – Daten über PatientInnen oder das gesamte Personal in extra- und intramuralen Gesundheitseinrichtungen.
- j. Der/die Studierende/n ist verpflichtet, etwaige Namensänderungen (z.B. durch Heirat) sowie seinen Hauptwohnsitz und eventuellen Zweitwohnsitz und deren Änderungen der Fachhochschule unverzüglich schriftlich (postalisch oder per E-Mail) bekannt zu geben.
- k. Der/die Studierende ist verpflichtet, jeden Unfall im Sinne § 363 ASVG spätestens binnen drei Tagen an die Fachhochschule zu melden.

- i. Der/die Studierende bestätigt, dass er/sie die Hausordnungen in der jeweils gültigen Fassung, welche auf der Homepage der Fachhochschule ([www.fh-burgenland.at](http://www.fh-burgenland.at)) veröffentlicht sind, zur Kenntnis genommen hat.

#### **14. Auflösung des Vertrages**

- a. Die Fachhochschule ist zur vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung aus folgenden Gründen berechtigt:
  - Verletzung der Verpflichtungen durch den/die Studierende/n des Ausbildungsvertrages
  - Verletzung von Zahlungsverpflichtungen des/der Studierenden trotz fruchtloser einmonatiger Nachfristsetzung;
  - strafrechtsrelevantes Verhalten des/der Studierenden insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbildung;
  - Verletzung der studentischen Verpflichtungen durch den/die Studierende/n, insbesondere Verstöße gegen die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung.
- b. Im Falle des letztgenannten Auflösungsgrundes hat die Auflösung auf Antrag des Kollegiums der Fachhochschule zu erfolgen.
- c. Der/die Studierende ist berechtigt, die Ausbildung unter Angabe von wichtigen Gründen zum Ende eines jeden Semesters unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die begründete schriftliche Mitteilung hat an die Studiengangsleitung zu erfolgen.
- d. Der Ausbildungsvertrag endet automatisch durch den erfolgreichen Abschluss des Fachhochschul-Studiengangs (mit dem Tag der Sponion), durch Austritt des/der Studierenden auf Grund mangelnden Studienerfolges (negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung) oder durch den Tod des/der Studierenden.

#### **15. Unterbrechung der Ausbildung**

- a. Gemäß § 14 FHStG kann ein Antrag auf Unterbrechung des Studiums gestellt werden. Die Gründe der Unterbrechung, die beabsichtigte Fortsetzung und die Aussichten auf den positiven Abschluss des Studiums sind darzulegen.
- b. Eine Unterbrechung des Studiums bedarf einer positiven Begutachtung durch die Studiengangsleitung und einer schriftlichen Zustimmung im Vorhinein.
- c. Während einer etwaigen Unterbrechung ruhen alle Rechte und Pflichten der Fachhochschule sowie des/der Studierenden und können keine Prüfungen abgelegt werden.

#### **16. Einstellung des Fachhochschul-Studiengangs, Schadenersatz**

- a. Die Fachhochschule behält sich vor, eventuelle Freifächer und Wahlpflichtmodule bei zu geringer Nachfrage nicht anzubieten oder deren Teilnehmeranzahl zu limitieren.
- b. Wird ein Fachhochschul-Studiengang eingestellt, so wird die Fachhochschule dafür sorgen, dass dem/der Studierenden jedenfalls die Gelegenheit gegeben wird, sein/ihr Studium innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer abschließen zu können.
- c. Allfällige Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche – aus welchem Rechtstitel immer – werden einvernehmlich ausgeschlossen. Der/die Studierende verzichtet darauf, soweit ein solcher Ausschluss oder Verzicht rechtlich zulässig ist.

- d. Der/die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass im Falle zu geringer Anmeldezahlen der Fachhochschul-Studiengang bzw. eine Organisationsform (vollzeit, berufsbegleitend) ggf. aus wirtschaftlichen Gründen nicht stattfinden kann. Der/die Studierende würde in diesem Fall umgehend entsprechend informiert.

### **17. Fernlehre/eLearning/Blended Learning**

- a. Der/die Studierende bestätigt, dass er/sie die geltenden Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums und der informationellen Selbstbestimmung kennt und befolgt (z.B. Plagiate, Weitergabe von online-Skripten oder Veröffentlichung von persönlichen Daten anderer) und sich darüber umfassend informiert.
- b. Der/die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass er/sie persönlich haftet, wenn er/sie gesetzeswidrige Inhalte online verfügbar macht und hat die Fachhochschule diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Es ist dem/der Studierenden nicht gestattet, die von der Fachhochschule eingerichtete eLearning- bzw. Blended Learning-Infrastruktur für kommerzielle Zwecke zu nutzen.
- c. Der/die Studierende räumt der Fachhochschule das Recht ein, seine/ihre online gestellten Beiträge einzusehen und für Zwecke der Lehre und der Forschung auch nach Beendigung des Ausbildungsvertrages zu nutzen.

### **18. Elektronische Informationen, Werbeaktivitäten**

- a. Der/die Studierende ist damit einverstanden, dass ihm/ihr die Fachhochschule und mit ihr verbundene Gesellschaften Informationen, die in Bezug zum Studium bzw. zu den verbundenen Gesellschaften stehen, z.B. Newsletter und dergleichen, in postalischer oder elektronischer Form übermitteln.
- b. Der/die Studierende überträgt der Fachhochschule das Recht, Aufnahmen (Foto und Video) oder ihre Reproduktionen für Werbezwecke zu veröffentlichen und verbreiten zu können. Vor der Aufnahme wird in geeigneter Weise darüber informiert (z.B. Gruppenfoto des Studienjahrgangs) und es steht dem Studierenden frei, nicht teilzunehmen. Dieses Recht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, es erstreckt sich insbesondere auf die Nutzung im In- und Ausland für sämtliche Werbebereiche in geänderter oder unveränderter Form sowie auf die Befugnis, Dritten entsprechende Rechte einzuräumen. Der/die Studierende verzichtet auf Namensnennung und ist damit einverstanden, dass der Name in Verbindung mit den Aufnahmen oder ihren Reproduktionen genannt werden kann. Das Recht bleibt von der Beendigung des Ausbildungsvertrages unbenommen.

### **19. Sonstiges**

- a. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Eisenstadt.
- b. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- c. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder lückenhaft sein, berührt dies nicht die übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragspartner werden ungültige, unwirksame oder lückenhafte Bestimmungen durch solche ersetzen bzw. ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen, unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen wirtschaftlich entsprechen bzw. möglichst nahekommen.





**FH Burgenland**

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

BRINGT BESONDERES ZUSAMMEN

- d. Dieser Ausbildungsvertrag ist gebührenfrei.
- e. Das Original des Ausbildungsvertrages verbleibt beim Ausbildungsberechtigten. Eine Zweitschrift wird dem/der Studierenden ausgehändigt.
- f. Der Ausbildungsvertrag kommt nur unter der Voraussetzung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bis 15. November 2016 zustande und wird erst wirksam, wenn er sowohl vom Studierenden (bzw. dessen gesetzlichem Vertreter) als auch von der Fachhochschule unterzeichnet wurde.

Eisenstadt, am 07.08.2017

Der/die Studierende:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gesetzliche/r VertreterIn:  
(sofern keine Volljährigkeit –  
unter 18 Jahren – vorliegt)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Fachhochschule Burgenland GmbH  
Campus 1, 7000 Eisenstadt

\_\_\_\_\_  
Unterschrift